



## Vertrag für Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG/vEVG)

Zur Gründung und Abwicklung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft im EWS-Verteilnetz

zwischen

**Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft**  
**Hauptstrasse 3**  
**9466 Sennwald**

nachstehend „EWS “ genannt

und der Eigenverbrauchsgemeinschaft

in [Objektadresse]

[PLZ-Objektort]

vertreten durch Max Mustermann

nachstehend „EVG“ genannt.

betreffend

**der gemeinsamen Eigenverbrauchsnutzung am Ort der Produktion**

Vertragsbeginn \_\_\_\_\_ (bitte freilassen; wird durch die EWS auf den frühestmöglich realisierbaren Termin eingefügt)



EWS - vom 01.01.2025

## Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand .....	3
2	Vertragsbeginn (Gründung EVG).....	3
3	Voraussetzungen zur Gründung einer EVG .....	3
4	Pflichten des Produzenten gegenüber dem EWS .....	3
5	Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber dem EWS.....	4
6	Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer .....	4
7	Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG .....	4
8	Wechsel des Ansprechpartners .....	4
9	Messung .....	4
10	Datenaustausch und Datenschutz.....	5
11	Rechnungstellung und Vergütung.....	5
11.1	Rechnungstellung.....	5
11.2	Vergütung der Rücklieferung .....	5
11.3	Vergütung des Eigenverbrauchs .....	5
11.4	Dienstleistungsgebühr .....	5
12	Vertragsdauer (Auflösung EVG).....	5
13	Ausschluss.....	6
14	Haftung.....	6
15	Änderungen .....	6
16	Salvatorische Klausel.....	6
17	Schlussbestimmungen.....	6
Anhang 1 – Ansprechpartner der EVG.....		8
Anhang 2 – Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung .....		9



EWS - vom 01.01.2025

## 1 Vertragsgegenstand

Mit dem vorliegenden Vertrag erhalten mehrere Endverbraucher die Möglichkeit, selbst produzierte elektrische Energie am Ort der Produktion in der Form einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (nachfolgend EVG genannt) gemäss Art. 16 Abs. 1 EnG zu beziehen. Dazu gehört im Falle einer vEVG auch der Austausch und Verbrauch einer Überproduktion zwischen mehreren Parteien/Parzellen (ab dem gleichen Anschlusspunkt) bevor diese zurück in das Netz des EWS gespeist wird. Das EWS ist als Verteilnetzbetreiber für die Strommessung, -abrechnung und -versorgung der einzelnen EVG-Teilnehmer verantwortlich. Die Eigentumsverhältnisse an der Erzeugungsanlage bleiben durch die EVG unberührt.

Ergänzend zum Vertrag sind anwendbar: Branchendokumente des VSE, Energiegesetz (EnG), Stromversorgungsgesetz (StromVG), Messgesetz (MessG) und Elektrizitätsgesetz (EleG) mit Ausführungsverordnungen und Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes.

## 2 Vertragsbeginn (Gründung EVG)

Dieser Vertrag tritt nach Erfüllung folgender Punkte auf den 1. Tag des nächstfolgenden Monats in Kraft:

- Benennung und Bestätigung des Ansprechpartners der EVG in Anhang 1.
- Angabe der Bankverbindung für die Gutschrift des gesamten Eigenverbrauchs sowie für die allfällige Auszahlung der Rücklieferung in das Stromnetz in Anhang 2.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung des Ansprechpartners der EVG mittels Unterschrift in die vorliegenden Vertragsbestimmungen.
- Ordnungsgemässer Anschluss, ordentliche Abnahme und produktiver Betrieb der zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n.
- Einrichtung des erforderlichen Messsystems für alle Teilnehmer (insb. Smart Meter oder geeichter Lastgangzähler sowie Datenkommunikation).
- Messdaten des gesamten Abrechnungszeitraums liegen dem EWS vor.
- Unterzeichnung des hier vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausführung.

## 3 Voraussetzungen zur Gründung einer EVG

Verbraucher am Ort der Produktion können an der EVG teilnehmen. Die Energieverordnung definiert den Ort der Produktion. Die Teilnehmer sind Endverbraucher in Grundversorgung der EWS im Sinne von Art. 6 StromVG.

## 4 Pflichten des Produzenten gegenüber dem EWS

Die Pflichten der an der EVG beteiligten Endverbraucher und Produzenten in Anhang 1 umfassen insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Schriftliche Zustimmung des Produzenten zur Teilnahme an der EVG (Seite 7)
- Die Bestimmung eines Ansprechpartners mit grundsätzlichen Entscheidungsbefugnissen als Vertretung der EVG (Anhang 1).
- Zustimmung des Produzenten hinsichtlich Datenaustausch und Datenschutz. Das EWS stellt dem Ansprechpartner die zur Abwicklung der EVG notwendigen Daten (Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten, Stromqualität Netzbezug) zur Verfügung.



EWS - vom 01.01.2025

## **5 Pflichten des Ansprechpartners der EVG gegenüber dem EWS**

Der von der EVG definierte Ansprechpartner in Anhang 1 nimmt gegenüber dem EWS stellvertretend für die Teilnehmer der EVG folgende Aufgaben wahr (Aufzählung nicht abschliessend):

- Intermediärfunktion und damit zentraler Kommunikationskanal für alle eigenverbrauchsrelevanten Informations- und Datenflüsse zwischen EWS und der EVG.
- Stellvertretend für die Teilnehmer Zustimmung mittels Unterschrift zu vorliegendem Vertrag.
- Mitteilung der Bankverbindung in Anhang 2, worauf das EWS die gesamthafte Eigenverbrauchsgutschrift sowie die allfällige Rücklieferung der überschüssigen Energie überweist.
- Mitteilung an EWS bezüglich Veränderungen der Besitzes- (z.B. Mieterwechsel) sowie Eigentumsstruktur (z.B. Stockwerkseigentumswechsel), Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer sowie Mitteilung von Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG.
- Einholung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer bei Ein-/Austritten oder Erweiterungen.
- Bei Aufforderung Übermittlung der schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer der EVG an das EWS.
- Mitteilung an EWS und alle Teilnehmer im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners.
- Stellvertretend für die Teilnehmer die Auflösung des vorliegenden Vertrags mittels fristgerechter Mitteilung an das EWS.

## **6 Ein-/Austritte von EVG-Teilnehmer**

Teilnehmerwechsel bei der EVG sind dem EWS durch den Ansprechpartner mit 3 Tagen Vorlaufzeit auf ein Monatsende schriftlich zu melden. Wegzug eines EVG-Teilnehmers führt in jedem Falle zu dessen Austritt aus der EVG per entsprechendem Monatsende. Mit Ausbleiben einer anderweitigen Mitteilung geht das EWS davon aus, dass der neue Besitzer bzw. Eigentümer die Einwilligung über die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner schriftlich gegeben hat.

## **7 Erweiterungen/Verkleinerungen der EVG**

EVG-Erweiterungen (zusätzliche beteiligte Messpunkte) müssen dem EWS durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten durch schriftliche Zustimmung des neuen Teilnehmers gemeldet werden. EVG-Verkleinerungen (weniger beteiligte Messpunkte) müssen dem EWS durch den Ansprechpartner mit Vorlaufzeit von drei Monaten gemeldet werden.

## **8 Wechsel des Ansprechpartners**

Im Falle eines Wechsels des Ansprechpartners übermittelt der bisherige Ansprechpartner die Kontaktdaten des neuen Ansprechpartners der EVG an das EWS. Er teilt dem neuen Ansprechpartner alle notwendigen Informationen mit, damit dieser die weitere Geschäftsabwicklung wahrnehmen kann. Ebenfalls wird der bisherige Ansprechpartner verpflichtet, die Stellvertretung des Ansprechpartners gegenüber dem EWS gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf den neuen Ansprechpartner zu übertragen.

## **9 Messung**

Die Messung von Produktion und Verbrauch erfordert die Ausrüstung jeder Verbrauchsstätte und jeder Erzeugungsanlage mit intelligenten Stromzählern (Smart Meter oder geeichte Lastgangzähler) inklusive Datenkommunikationsmittel. Die Messung erfolgt ausschliesslich anhand von Messapparaten des EWS und erfolgt in viertelstündlichen Leistungsmittelwerten. Eigenverbrauch ist anrechenbar bei zeitgleichem Energieverbrauch einer Verbrauchsstätte und vorhandener Nettoproduktion. Die Aufteilung der eigenverbrauchten Energie auf die Verbrauchsstätten findet anhand des



EWS - vom 01.01.2025

individuellen Stromkonsums zu Produktionszeiten in Relation zum gesamten EVG-Konsum statt. Das Leistungsmaximum des Netzbezugs eines Teilnehmers zum gemessenen Zeitpunkt ergibt sich im Verhältnis des gemessenen individuellen Maximums zum Leistungsmaximum der gesamten EVG.

## **10 Datenaustausch und Datenschutz**

Zur Abwicklung der EVG ist das EWS berechtigt, dem Ansprechpartner die notwendigen Daten der Teilnehmer zu übermitteln. Dies beinhaltet Name, Objektinformation, Eigenverbrauchsdaten und die Stromqualität Netzbezug.

## **11 Rechnungstellung und Vergütung**

### **11.1 Rechnungstellung**

Die Entgelte für den Strombezug aus dem Verteilnetz richten sich nach den jeweils publizierten Ansätzen gemäss Produktsammlungen Energie und Netz des EWS.

Für den Energiebezug aus EVG-eigener Produktion (Eigenverbrauch) stellt das EWS den Teilnehmern den Ansatz des externen Stromprodukts für Wirkenergie abzüglich eines Eigenverbrauchs-Anreizelements von 1 Rp/kWh in Rechnung.

Ist ein Teilnehmer mit dem in Rechnung gestellten Betrag für Eigenverbrauch nicht einverstanden oder ist eine fehlerhafte Rechnung erstellt worden, hat der Teilnehmer dies unverzüglich dem EWS zu melden.

### **11.2 Vergütung der Rücklieferung**

Die Rücklieferung von überschüssiger Energie in das Verteilnetz des EWS wird zu den jeweils anwendbaren Vergütungssätzen gemäss Rücklieferansatz des EWS vergütet.

### **11.3 Vergütung des Eigenverbrauchs**

Das EWS erstattet den gesamten Eigenverbrauch. Die Vergütung erfolgt zu den gleichen Konditionen wie der Energiebezug aus EVG-eigener Produktion. Die Vergütung erfolgt als Summe aller individuellen Eigenverbräuche an den Ansprechpartner der EVG.

### **11.4 Dienstleistungsgebühr**

Die Dienstleistungsgebühr zur Abwicklung der EVG ist dem Preisblatt für EWS-Dienstleistungen zu entnehmen. Die Kosten werden von der Vergütung des Eigenverbrauchs in Abzug gebracht.

Die Aufwände für nachträgliche Ein- und Austritte von Messpunkten der EVG werden verursachergerecht mittels einer Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr ist dem Preisblatt der EWS-Dienstleistungen zu entnehmen.

Sofern Anpassungen an der Installation erforderlich sind, werden diese direkt den jeweiligen Eigentümern verrechnet.

Das EWS kann die in dieser Ziffer erläuterten Gebühren, mit einer Vorankündigung von 3 Monaten an den Ansprechpartner, anpassen. Falls der Ansprechpartner keine gegenteilige Willensäußerung an das EWS veranlasst, gilt die Änderung der Gebühren als akzeptiert.

## **12 Vertragsdauer (Auflösung EVG)**

Dieser Vertrag gilt unbefristet bis auf Widerruf einer der Vertragsparteien. Seitens der EVG muss ein solcher durch den Ansprechpartner bei dem EWS erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate auf den letzten Tag eines Monats.



EWS - vom 01.01.2025

### **13 Ausschluss**

Die EVG ist derzeit nur für Endverbraucher mit Grundversorgung anwendbar. Mit Antrag auf freien Netzzugang eines Teilnehmers scheidet dieser auf das Datum des Netzzugangs aus der EVG aus.

### **14 Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Elektrizitätsgesetzes sowie den übrigen zwingenden haftpflichtrechtlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung des EWS ist ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt dabei insbesondere für die Aufteilung und Abwicklung der Zahlungsflüsse zwischen dem Ansprechpartner und den Teilnehmern der EVG.

Der Ansprechpartner der EVG haftet insbesondere vollumfänglich für die Kosten bereits bezogener Leistungen der EVG, sowie für allfällige Schadenersatzforderungen gegenüber der EVG, falls ein Teilnehmer der EVG die Einwilligung in die Teilnahme an der EVG gegenüber dem Ansprechpartner der EVG nicht schriftlich gegeben hat.

### **15 Änderungen**

Sollten sich die Voraussetzungen aus irgendeinem Grund wesentlich ändern, z.B. durch Gesetzesänderungen, so ist dieser Vertrag anzupassen bzw. zu ersetzen.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung aller notwendiger Parteien.

### **16 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen, und diese bleiben in dem jeweils gesetzlich zulässigen Masse gültig, wirksam und durchsetzbar.

### **17 Schlussbestimmungen**

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Allfällige Streitigkeiten werden von den ordentlichen Gerichten beurteilt, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen.

Der Gerichtsstand für die Vertragsparteien befindet sich am Ort des Hauptsitzes des EWS.

Elektrizitätswerk  
Sennwald Genossenschaft  
Hauptstrasse 3  
CH-9466 Sennwald

+41 81 750 44 40  
info@ewsennwald.ch  
www.ewsennwald.ch  
CHE-105.900.762 MWST



EWS - vom 01.01.2025

Sennwald, XX.XX.20XX

Elektrizitätswerk Sennwald Genossenschaft

Max Mustermann  
Ansprechpartner der EVG

Norbert Tinner  
GL Technik

Markus Inhelder  
GL Administration



EWS - vom 01.01.2025

### Anhang 1 – Ansprechpartner der EVG

Durch die Teilnehmer der EVG wird folgender Ansprechpartner benannt:

Name und Vorname	Mustermann Max
Anschrift	[Anschrift]
Telefon	[Telefon]
E-Mail	[E-Mail]



EWS - vom 01.01.2025

## Anhang 2 – Auszahlung Eigenverbrauchsgutschrift und Rücklieferung

Bankverbindung für die Auszahlung der Gutschrift über den gesamten Eigenverbrauch der EVG:

Objekt/Assek.	[Strasse/Ort/Assekuranznummer]
IBAN / Konto-Nr.	[IBAN resp. Konto-Nr.]
Konto lautend auf	[Name Kontoinhaber]
Name und Adresse Finanzinstitut	[Name und Adresse Finanzinstitut]

Bankverbindung für die Auszahlung der Rücklieferung der EVG an das EWS:

Gleiche Bankverbindung wie oben

oder

Objekt/Assek.	
IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	

- Nur bei vEVG: Falls verschiedene Auszahlungskonten notwendig, bitte Anhang 2 entsprechend mehrfach ausfüllen.